Antrag auf Stundung nach Abgabenordnung § 222 AO

Antragsteller

Name: ……..

Vorname: ……..

Anschrift: ……..

……..

……..

……..
(hier sind alle vollständigen Anschriften der Haupt- und Nebenwohnungen mit Straße, Hausnummer, PLZ und Ort anzugeben!)

Telefonnummer: ……..

Antragsstellung:

Ich/Wir beantrage/n bezüglich folgender Schuld die Gewährung einer Stundung:

Art der Schuld: ……..

Kassenzeichen/PK: ……..

In Höhe von: ……..

Fällig zum: ……..

Zahlungsvorschlag:

Hiermit unterbreite/n ich/wir folgenden Zahlungsvorschlag:

- Befristete Stundung bis:

  ……..
  (Datum)

- Ratenzahlung: über …….. .Raten in Höhe von …….. €

  jeweils fällig zum …….. eines Monats.

  Beginnend am ……..……
  (Datum)

Nachweise:

Folgende Nachweise sind dem Antrag auf Stundung beizufügen:

- Unterlagen über Höhe und Dauer des Einkommens
  (letzten 3 Lohn-oder Gehaltsabrechnungen/Kontoauszüge/Einkommensteuerbescheid, Nachweise anderer Einkünfte)
- Nachweise über Vermögen/Betriebsvermögen
- Nachweise über erhebliche finanzielle Belastungen

Begründung:

Hieraus muss zu entnehmen sein, dass eine unbillige Härte bei sofortiger Beitreibung für den Antragsteller vorliegt und der Anspruch der Stadt Mühlhausen durch die Stundung nicht gefährdet ist. Sicherheiten des Antragstellers sind darzulegen.

Werden keine Nachweise eingereicht und keine Begründung aufgeführt, gilt der Antrag als abgewiesen.

……
Ort, Datum

……
Unterschrift des/der Antragstellers/in

Hinweise:

Bei der Gewährung einer Stundung, die nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist und eine Ausnahme zur Abgabenpflicht darstellt, sind für den Stundungszeitraum Zinsen zu erheben, Die Stundungszinsen betragen 0,5 % für jeden vollen Stundungsmonat und werden mit der letzten Rate fällig.

Es ist zu beachten, dass die Raten zu den jeweiligen Fälligkeiten auf einem der Konten der Stadt Mühlhausen eingehen müssen. Sollte im Fall einer Stundungsgewährung die Rate bzw. die Gutschrift einer anderen, neuen Schuld des Antragstellers nicht rechtzeitig auf einem der Konten der Stadt Mühlhausen eingehen, gilt die Stundung als widerrufen und die Restschuld wird in einer Summe zuzüglich Säumniszuschlag (1 % für den angefangenen Monat) sofort fällig.